



Sitzungsvorlage
71/2021

Aktenzeichen: 653

Sachbearbeiter: Caroline Bernhardt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Kennung
Gemeinderat	28.06.2021	7	öffentlich

Geplante Beratungszeit 120 Minuten

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Verbindungsstraße zwischen den Kreisstraßen 5309 (Infrastrukturstraße) und der Sasbacher Straße (Achern) / Hauptstraße (Sasbach) (K5308)

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Achern und dem Ortenaukreis

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Sasbach, der Stadt Achern und dem Ortenaukreis zur Planung und zum Bau der geplanten Verbindungsstraße zwischen den Kreisstraßen 5308 und 5309 zu.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen

Hinweis:

Auf die Befangenheitsregelungen des § 18 GemO Ba-Wü wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Seit Jahrzehnten wird die sog. Nordtangente, die Fortführung der Infrastrukturstraße zwischen Achern und Sasbach, in unterschiedlichen Ausgestaltungen thematisiert. Mit unterschiedlichen Verläufen findet sich diese im Flächennutzungsplan seit dem Jahr 1977 wieder. Im Gegensatz zu bisherigen Überlegungen hat sich der Gemeinderat gleich zu Beginn der Wiederaufnahme des Projektes einstimmig dazu entschieden, dass eine Weiterführung der Trasse bis zum Sandweg keine Option für die Gemeinde Sasbach ist. Deshalb endet die Skizzierung der Trassenführung an der Hauptstraße.

In einer gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Sasbach und den Vertretern der Stadt Achern wurde am 12. März 2020 das weitere Vorgehen gemeinsam festgelegt und man hat sich darauf verständigt, dass ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung herbeizuführen ist.

Der Grundsatzbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 2020 gefasst. Die Verwaltung hat in der Zwischenzeit auch darüber berichtet, dass die Flächennutzungsplanteiländerung in der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingeleitet wurde. Weitere Details zur Sitzung vom 8. Juni 2020 entnehmen Sie bitte dem öffentlich zugänglichen Ratsinformationssystem SD.Net bzw. dem internen iRich. Insofern sind zwei dieser drei Beschlüsse abgearbeitet.

Des Weiteren wurde die öffentliche-rechtliche Vereinbarung, welche der Gemeinderat zur Übertragung der Planungshoheit für die projektbezogene verbindliche Bauleitplanung beschlossen

hat, erarbeitet. Nach interner Verhandlung, sowie mehreren Verhandlungsrunden mit der Stadt Achern, fand am Mittwoch, den 5. Mai 2021 um 18:00 Uhr eine gemeinsame Sitzung des Ältestenrats der Stadt Achern mit dem Bauausschuss der Gemeinde Sasbach statt. Dieses Vorgehen hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. April 2021 so beschlossen.

In der gemeinsamen Sitzung wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorgestellt und diskutiert. Bei allen weiteren Fragen, wie den Anschlussvarianten oder der Unter- bzw. Überführung gab es in dieser Sitzung einen einstimmigen Konsens. Demnach sollen alle möglichen Anschlussmöglichkeiten geprüft und möglich gemacht werden. Einhellig war man dabei der Auffassung, dass eine Troglösung nicht nur aus landschaftlichen Gesichtspunkten, die erstrebenswerte Lösung darstellt, wobei die abschließende Entscheidung jedoch dem Abwägungsvorgang unter Bewertung und Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange vorbehalten bleibt. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass der genaue Trassenverlauf erst im Zuge der weiteren Prüfaufträge endgültig festgelegt werden kann. Wenn es Wahlmöglichkeiten gibt, sind die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung priorisierten Lösungen umzusetzen.

Neben den Planungsabsichten, der Bauleitplanung, Grunderwerb, Ausführungsplanung und der Baudurchführung war vor allem die Kostentragung ein Hauptbestandteil der Verhandlung. Die Kosten werden auf die Parteien verteilt, indem der Kreis die Kosten als Straßenbaulastträger und Fördermöglichkeiten hierfür ausschöpft. Unabhängig von der Höhe der Förderung leisten die Stadt Achern und die Gemeinde Sasbach gemeinsam einen Beitrag in Höhe von 10 % der Gesamtkosten. Nach äußerst zähem Ringen einigten sich alle Vertreter darauf, dass der kommunale Anteil von 10 % zu 60 % auf die Stadt Achern und zu 40 % auf die Gemeinde Sasbach aufgeteilt werden soll. Dies entspricht auch den bereits in 2019 von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Prozentsätzen.

Die vorläufige Endfassung dieser Vereinbarung wird am Freitag, den 18. Juni 2021 in einem gemeinsamen Termin mit der Stadt Achern und dem Ortenaukreis verhandelt. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet, da dieses zum Zeitpunkt der Abgabe der Sitzungsunterlage noch nicht feststand.

Stellungnahme

Die Verbindungsstraße bietet für die Raumschaft wichtige städtebauliche Optionen. Neben den Kommunen erfüllt diese umfangreiche Funktionen, vor allem auch für den überörtlichen Verkehr auf der Ebene des Ortenaukreises. Im Zuge der Agenda 2030 ist die infrastrukturelle Anbindung des geplanten Krankenhauses eine Grundvoraussetzung für dieses Erfolgsprojekt, wenngleich Projekte der Stadt Achern bzw. des Ortenaukreises nicht Gegenstand der Beratung in Sasbach sein können.

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Achern ist als sehr positiv zu bewerten. Im Gegensatz zu ähnlich gearteten Projekten verfolgen die Stadt Achern und die Gemeinde Sasbach eine proaktive Erarbeitung des Gesamtprojekts im Rahmen der öffentlichen Beteiligung und auf Augenhöhe. Um den Zeitplan für die Agenda 2030 des Ortenaukreises nicht zu gefährden, wurden immer zeitnah Lösungen erarbeitet und der Kreisverwaltung zur Abstimmung vorgelegt.

Seit dem Vor-Ort-Gespräch im Landratsamt mit Herrn Landrat Scherer am 27. Februar 2019 agiert die Gemeinde Sasbach als sehr verlässlicher Partner. Grundvoraussetzung ist die Gleichbehandlung der 52 Kommunen im Ortenaukreis und die Vergleichbarkeit der hier umgesetzten Projekte.

Im Hinblick auf die Trägerschaft des Projektes und unter Berücksichtigung der angestrebten Klassifizierung der künftigen Kreisstraße (Ortenaukreis als Bauherr und künftiger Träger der Baulast) muss der Landkreis rechtlich zwingend in die Regelungen einbezogen werden, weil nicht ohne dessen Willen eine diesem zuzuordnende Straße geplant werden kann. Diese notwendige Einbeziehung des Landkreises ergibt dann auch die Möglichkeit und Zielsetzung, Fragen zum Grunderwerb, zur Ausführungsplanung und zur Baudurchführung ebenfalls in der Vereinbarung zu klären und zu regeln. Schließlich liegt es nahe, in dieser „vertraglichen Dreierbeziehung“ die künftige Kostenverteilung zu regeln.

Das „Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)-LGVFG“ geht in § 4 von einer Förderung von „bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten“ aus. Nicht zuwendungsfähig sind nach § 4 Abs. 4 LGVFG u. a. Kosten, die ein anderer Träger des Vorhabens gesetzlich zu tragen verpflichtet ist, was im Sachverhalt der Nordtangente sich insbesondere im Bereich der zahlreichen Knotenpunkte mit anderen Straße der Fall sein dürfte.

Die erfolgte Novellierung der Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz definiert zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung für die Zuwendungshöhe in Ziffer 5.2.1 einen Anteil von „maximal 50 v.H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten, zuzüglich einer Planungskostenpauschale nach Nummer 5.4 der VwV“. Diese zitierte Ziffer 5.4 stellt dann ausdrücklich fest, dass die anteilige Förderung der Planungskosten als Pauschale gewährt wird und diese Pauschale grundsätzlich 10 v. H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten beträgt. Bei einer Antragstellung bis zum 31.12.2021 beträgt die Pauschale sogar 15 v. H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Im Ortenaukreis sollen in absehbarer Zeit drei große Straßenprojekte mit einem Investitionsvolumen von jeweils 2-stelligen Millionenbeträgen realisiert werden, mit denen Verkehrsströme zielgenauer geleitet und gleichzeitig lärmgeplagte Menschen in Ortsdurchfahrten entlastet werden:

- a) Die Umfahrung von Oberkirch-Zusenhofen mit Anbindung von Oberkirch-Nussbach,
- b) die Verlängerung der Umfahrung der Kommunen Kenzingen-Herbolzheim-Ringsheim bis nach Lahr mit Entlastung der Ortsdurchfahrt von Kippenheim und
- c) die Nordtangente als Verlängerung der Infrastrukturstraße im Bereich Achern/Sasbach mit straßenbegleitendem Fuß-/Radweg.

So wie Projekte in anderen Regionen des Ortenaukreises (z.B. Kinzigtalbad Ortenau oder Messe Offenburg-Ortenau) sind diese Straßenbauvorhaben Infrastrukturprojekte mit Leuchtturmfunktion, welche die Kommunen allein nicht finanzieren können und über die alleinigen Interessen der jeweiligen Kommunen hinausgehen. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten die Kommunen bei allen drei Projekten jeweils einen 10 prozentigen Finanzierungsanteil unabhängig von der Höhe der Zuwendung des Landes tragen. Zur Planungs- und Finanzierungssicherheit wird eine Zusage durch den Ortenaukreis für alle drei Projekte befürwortet. Etwaige Möglichkeiten höherer Bezuschussung durch das Land Baden-Württemberg sollen durch die Kommunen unterstützt werden und beim Ortenaukreis verbleiben. So soll für die Nordtangente der Zuschussantrag noch in diesem Jahr eingereicht werden, damit eine 15 prozentige Planungskostenpauschale (statt 10 Prozent) gewährt wird.

Unter Berücksichtigung einer etwa 55 prozentigen Förderung des Projekts durch Mittel aus dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz haben sich die Mitglieder des Bauausschusses der Gemeinde Sasbach und des Ältestenrates der Stadt Achern in einer gemeinsamen Sitzung am 5. Mai 2021 darauf verständigt, dass der den Kommunen verbleibende Kostenanteil im Verhältnis 60 (Stadt Achern) zu 40 (Gemeinde Sasbach) getragen wird. Den Mitgliedern beider Gemeinderäte wird empfohlen, diese einstimmige gemeinsame Empfehlung zu unterstützen.

Aktuell laufen die finalen Gesprächsrunden zur Endabstimmung des Entwurfs, wobei die Stadt Achern und die Gemeinde Sasbach am gleichen Tag über den Vereinbarungsentwurf in den jeweiligen kommunalpolitischen Gremien beraten werden. Frau Köhler vom Ingenieurbüro RS wird hierzu nacheinander zunächst in der Gemeinderatssitzung in Achern und anschließend in der Gemeinderatssitzung in Sasbach teilnehmen um für die Beantwortung eventuell auftretender Fragen zum geplanten Verlauf der Straße und zum Verfahrensablauf Stellung nehmen zu können.

Finanzierung im Haushalt

Der Kostenanteil der Gemeinde Sasbach wird im Finanzplan berücksichtigt, ebenso wie die Kosten für die kommunalen Zu- und Abfahrten. Eine Refinanzierung erfolgt durch Grundstücksveräußerungen im potenziellen Neubaugebiet Waldfeld III, sowie die Förderung der Gewerbebetriebe im Industriegebiet Sasbach-West.

